



KOMMENTAR

Delikte-Register im Internet?

Die unmittelbare Verknüpfung von „Scientology“ und „Betrug“ mit seinem Namen musste der Vorstandsvorsitzende eines Vertriebsunternehmens für Nahrungsergänzungsmittel und Kosmetika bei Eingabe in einer Internet-Suchmaschine feststellen, obwohl kein Zusammenhang zu seiner Person besteht. Auf seine Klage wegen Unterlassung und Schadensersatz sprach ihm der Bundesgerichtshof (BGH) im Frühjahr 2013 nach zwei verlorenen Instanzen (Landgericht und Oberlandesgericht Köln) zwar eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts zu (lesen Sie dazu den Kommentar „Spielball des Cyberspace“, in „rundy“ 11/2013). Die Pressestelle des BGH gab jedoch zu verstehen, der Betreiber einer Suchmaschine sei nicht generell vorab verpflichtet, die durch eine Software generierten Suchergänzungsvorschläge [über eine „Autocomplete“-Funktion automatisch in einem sich öffnenden Fenster zusätzlich bereitgestellte Suchvorschläge (predictions)] auf Rechtsverletzungen zu überprüfen. Eine Pflicht treffe ihn erst, nachdem er Kenntnis von der rechtswidrigen Verletzung des Persönlichkeitsrechts erlangt habe. In den nunmehr vorliegenden Entscheidungsgründen seines

Urteils (Az.: VI ZR 269/12) äußert sich der BGH zur Verletzung von Prüfungspflichten: „Überspannte Anforderungen dürfen im Hinblick darauf, dass es sich um eine erlaubte Teilnahme am geschäftlichen Verkehr handelt, nicht gestellt werden.“ Eine generelle Prüfung vorab auf etwaige Rechtsverletzungen „würde den Betrieb einer Suchmaschine mit einer der schnellen Recherche der Nutzer dienenden Suchergänzungsfunktion wenn nicht gar unmöglich machen, so doch unzumutbar erschweren.“ Stellt sich die Frage: Heiligt der Zweck die Mittel?

Der BGH fährt fort: „Eine entsprechende präventive Filterfunktion kann zwar für bestimmte Bereiche, wie etwa Kinderpornographie, erforderlich und realisierbar sein, sie vermag jedoch nicht allen denkbaren Fällen einer Persönlichkeitsverletzung vorzubeugen.“ Wo liegt die Grenze zu notwendig „präventiver Filterfunktion“? Es wäre willkürlich, sollten etwa Betrugs- und Untreue-Delikte, Straftaten wegen Diebstahl und Unterschlagung, Sachbeschädigung u. a. erst dann vom Betreiber der Suchmaschine aus den Suchergänzungsvorschlägen herausgenommen werden müssen, wenn er Kenntnis davon erhält, dass die mit diesen Delikten in Verbindung gebrachten Per-

sonen in keinem tatsächlichen Zusammenhang stehen. Das Problem der Manipulierbarkeit des „Autocomplete“-Systems durch vielfache entsprechende Sucheingaben von Internetnutzern ist offenkundig. Die ehrverletzenden Begriffsverbindungen können durch das Hinzutreten eines bestimmten Nutzerverhaltens entstehen.

Eine nur „halbherzige“ Prüfungspflicht der Suchmaschinenbetreiber wäre im Hinblick auf das zu schützende hohe Rechtsgut des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen nicht angemessen. Da der Suchmaschinenbetreiber die gegenständlichen Begriffsverknüpfungen im Internet zur Verfügung stellt, sind sie ihm unmittelbar zuzurechnen. Folglich ist es seine ausschließliche Aufgabe, die Begriffsinformationen mit unwahrem Aussagegehalt zu eliminieren.

A priori hat er Sicherheitsvorkehrungen durch geeignete Mechanismen der Deaktivierung vorzunehmen, die automatische Zuordnungen von deliktischen Tatbeständen zu Personen im „Autocomplete“-System ausschließen. Der nicht mehr zu reparierende Schaden einer substanzlosen Verknüpfung auf der Internetseite eines Suchmaschinenbetreibers ist nur durch prophylaktische Maßnahmen vermeidbar.



Dr. Fidelio Unger,
Rechtsanwalt

„Eine nur ‚halbherzige‘ Prüfungspflicht der Suchmaschinenbetreiber wäre im Hinblick auf das zu schützende hohe Rechtsgut des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen nicht angemessen.“

GE-BUCHT: Die andere Heimat

FILMBUCH Über 52 Stunden dauert die „Heimat“-Trilogie von **Edgar Reitz**, in welcher der Regisseur die Geschichte eines Hunsrückdorfes erzählt. Der aus 30 Kapiteln bestehende Dreiteiler gehört zum eindrucksvollsten, was der deutsche Film hervorgebracht hat. Jetzt legt Reitz nach: „Die

andere Heimat – Chronik einer Sehnsucht“. Das Prequel seines Magnus Opum startet am 3. Oktober und dauert ebenfalls satte 230 Minuten. Viel Stoff, den man im Lichtspielhaus gar nicht verarbeiten kann. Daher ist das von Reitz verfasste Begleitbuch eine lohnenswerte Lektüre.

Darin enthalten sind nicht nur 200 Seiten Nacherzählung, sondern auch Einblicke hinter die Kulissen (Stoffentwicklung, Technik u. a.). **cs**

■ **Edgar Reitz: Chronik einer Sehnsucht – Die andere Heimat**, Schüren Verlag, 296 S., ISBN, ISBN: 978-3-89472-868-7, 19,90 Euro

